

41. Änderungsverordnung der Straßenverkehrsordnung

Ein Überblick

Zusammenfassung von HU und AU

Die Zusammenfassung von Haupt- und Abgasuntersuchung wird in zwei Stufen eingeführt. Zunächst gilt sie sofort für Neufahrzeuge ab dem Zulassungsdatum 01.04.2006. Aber auch hier können die dafür prüfberechtigten Werkstätten weiterhin die Abgasprüfung durchführen. Für ältere Fahrzeuge ist die Schonfrist ab dem 1. Januar 2010 abgelaufen. Demzufolge gibt es ab diesem Zeitpunkt für alle zugelassenen Kraftfahrzeuge nur noch die um die Abgasmessung erweiterte Hauptuntersuchung samt Prüfplakette, die wie bisher alle zwei Jahre erneuert wird. Bis dahin gilt für diese Fahrzeuge weiter die nach § 47a StVZO vorgeschriebene Regelung, einschließlich der AU-Plakette auf dem vorderen Kennzeichen.

Überprüfung sicherheitsrelevanter elektronischer Komponenten

Eine weitere Neuerung ist die in die HU integrierte Prüfung der sicherheits- und umweltrelevanten elektronischen Komponenten durch den Prüflingenieur. Um diesen zusätzlichen Prüfumfang durchführen zu können, sind einheitliche und verbindliche Prüfvorgaben erforderlich. Daher ist in der 41. Änderungsverordnung festgelegt, dass die Automobilhersteller/Importeure die dazu notwendigen Systemdaten bereitstellen müssen. Die so genannte Elektronikprüfung gilt für Fahrzeuge, die ab dem 1. April 2006 erstmals zugelassen werden. Nach StVZO, Anlage VIIIa sind davon folgende Komponenten betroffen:

- Bremsanlage (Gesamtanlage nach Ziffer 4.1)
- Lenkanlage (Gesamtanlage nach Ziffer 4.2)
- Scheinwerfer und Leuchten (Ziffer 4.4.1)
- Sicherheitsgurte und andere Rückhalteeinrichtungen sowie Airbag (Ziffer 4.7)
- Überrollschutz (Ziffer 4.7)
- Geschwindigkeitsbegrenzer (Ziffer 4.7)
- Fahrdynamische Systeme mit Eingriff in die Bremsanlage (Ziffer 4.7)

Die für die Prüfung erforderlichen technischen Daten sind in einer Datenbank, die von allen Überwachungsinstitutionen in Abstimmung mit Automobilherstellern entwickelt wurde, mit den dazugehörigen Prüfvorgaben hinterlegt. Sie werden von der FSD GmbH – Gesellschafter sind alle Überwachungsinstitutionen – geprüft, eingepflegt und ständig aktualisiert.

Wie wird nun in der Praxis verfahren? Im Rahmen der anstehenden HU kontrolliert der Prüfenieur zunächst durch eine Sichtprüfung alle sicherheits- und umweltrelevanten elektronischen Komponenten. Dabei stellt er auch fest, ob es sich um Original- bzw. freigegebene Teile handelt. Als drittes ist zu prüfen, ob unzulässige technische Veränderungen, beispielsweise im Rahmen einer Unfallreparatur, vorgenommen wurden. Anschließend folgt die Prüfung der Komponenten nach den Vorgaben aus der System-Datenbank.

Umweltuntersuchung (AUK) an Krafträdern

Bislang waren Krafträder von der regelmäßigen Untersuchung des Abgas- und Geräuschverhaltens ausgenommen. Mit dem Inkrafttreten der 41. Änderungsverordnung ändert sich dies. Die Untersuchungen, die ebenfalls ab dem 1. April 2006 durchgeführt werden, betreffen kennzeichenpflichtige Krafträder, die ab dem 1. Januar 1989 erstmals zugelassen wurden. Die Prüfung beinhaltet die Untersuchung der Abgase:

- Sollwert für Krafträder ohne geregelte Abgasreinigung 4,5 Vol.-% im Leerlauf
- Sollwert bei Krädern mit geregelter Abgasreinigung 0,3 Vol.-% im erhöhten Leerlauf

Auch diese Messung kann als eigenständiger Teil der HU von dafür anerkannten Werkstätten durchgeführt und bestätigt werden. Die zugehörige Bescheinigung muss – wie bei auch beim Pkw – dem Prüfenieur zu Beginn der Hauptuntersuchung vorgelegt werden.

Ebenfalls zur Pflicht gehört die „subjektive“ Geräuschbeurteilung ab dem 1. April 2006. Will heißen: Im Rahmen der ohnehin fälligen Probefahrt beurteilt der Prüfenieur das Geräuschverhalten des Kraftrades. Kommt er zu einem negativen Ergebnis, so ist er gehalten, eine Messung des Standgeräuschs nach Anlage VIIIa StVZO durchzuführen.

Die Frist für die Untersuchung der Umweltverträglichkeit liegt analog der HU bei 2 Jahren.

Quelle: GTÜ